Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordheer, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Frenz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31bis rue Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 369. [32. Jahrgang.] **Berlin, Mittwoch den 9. August 1893, Morgens.** **[32. Jahrgang.] Nr. 369.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen** für **8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitig Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Amt 6 Nr. 3248. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung;** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 6 Nr. 3248.**

Wochen-Abonnement.

Für die **Reise-Saison** haben wir ein **Wochen-Abonnement** auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit **zweimaliger täglicher** Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie ℳ **1,20,** für die übrigen Staaten ℳ **1,50.** Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufenthaltsortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

Frankfurt a. M., Dienstag 8. August, Nachmittags 5 Uhr. Die heutige erste Sitzung der Finanzminister-Konferenz wurde nach vierstündiger Dauer geschlossen. Morgen Fortsetzung.

Montélimar, Dienstag 8. August. Aus Anlaß der Veröffentlichung der Broschüre Dupas' erklärte Loubet, er habe in der Kammer und vor der Enquetekommission alle Schritte, welche er als Minister des Innern zur Verhaftung Arton's gethan habe, klargelegt und habe nichts hinzuzufügen. Er werde auf jene Publikation, welche, wie Jedermann einsehe, nur Wahlzwecken dienen solle, keine Erwiderung geben.

London, Dienstag 8. August. Wie dem „Reuter'schen Bureau" aus Simla von heute gemeldet wird, wird sich der Generalsekretair in dem indischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten, Sir Mortimer Durand, mit kleinem Gefolge Ende August von Peschawur nach Kabul begeben, um mit dem Emir von Afghanistan über einige die Grenzen betreffenden Fragen zu konferiren, welche einen mündlichen Meinungsaustausch erfordern.

London, Dienstag 8. August. Unterhaus. Der Parlamentssekretair des Auswärtigen, Grey, erklärte, er könne nicht sagen, ob der Bericht über die Erklärung des Vorsitzenden des Munizipalraths von Apia, Senfft von Pilsach, daß die Annexion Samoas durch eine der drei interessirten Mächte allgemein für das Beste gehalten werde, authentisch ist, jedenfalls aber gehe nicht klar hervor, seitens welcher Macht v. Pilsach die Annexion wünsche. Keiner der drei Mächte sei es möglich, auf Grund eines solchen Gerüchtes Vorschläge zu machen.

Rom, Dienstag 8. August. Die „Agenzia Stefani" erklärt kategorisch die Behauptung der „Hamburger Nachrichten", daß Italien mit Rußland ein Separatabkommen getroffen habe, für vollständig unbegründet.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem praktischen Arzt, Geheimen Sanitätsrath Dr. Samuel Kristeller zu Berlin, und dem Postdirektor Grottke zu Saargemünd den königlichen Kronenorden dritter Klasse, sowie

dem Eisenbahn-Packmeister Johann Hackländer zu Köln-Deutz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den nachbenannten Offizieren ꝛc. die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Insignien zu ertheilen, und zwar:

des Großkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen: dem Generallieutenant v. Bülow, Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division; des Kommandeurkreuzes erster Klasse desselben Ordens: dem Generalmajor z. D. v. Herff in Seeheim (Hessen); des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens: dem Obersten Freiherrn von und zu Egloffstein, Kommandeur des 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiments Nr. 115; des Ritterkreuzes erster Klasse desselben Ordens: dem Major Lang, Adjutanten bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, kommandirt vom 1. Badischen Feld-Artillerieregiment Nr. 14, dem Hauptmann Cloe im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, und dem Rittmeister Winsloe im 1. Großherzoglich Hessischen Dragonerregiment (Garde-Dragonerregiment) Nr. 23; des Ritterkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens: dem Premierlieutenant Freiherrn Röder v. Diersburg I. und den Sekondlieutenants Freiherrn v. Lehmann, v. Brand genannt Flender und Sommer, sämmtlich vom 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, dem Premierlieutenant Kasimir Grafen zu Castell-Rüdenhausen und den Sekondlieutenants Wilms, Freiherrn v. Münster und Graf v. Lüttichau, sämmtlich im 1. Großherzoglich Hessischen Dragonerregiment (Garde-Dragonerregiment) Nr. 23, und dem Premierlieutenant Grafen v. Spee im Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerieregiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerieforys); des Verdienstkreuzes desselben Ordens: dem Stabshoboisten Hilge beim 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115; der großherzoglich badischen silbernen Verdienstmedaille: dem Feldwebel Waas im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115; der großherzoglich badischen silbernen Verdienstmedaille: dem Feldwebel Monnard im 1. Großherzoglich Hessischen Dragonerregiment (Garde-Dragonerregiment) Nr. 23; sowie des Komthurkreuzes erster Klasse des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen: dem Generallieutenant z. D. von Obernitz, zuletzt Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich Hessische).

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Fabrik- und Rittergutsbesitzer Heinrich Frahne zu Landeshut den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Nicht ohne Interesse ist es, zu verfolgen, aus welchen Berufs- und Gesellschaftsklassen die Studirenden an den preußischen Universitäten herstammen und welchen Fakultäten die einzelnen Kategorieen mit Vorliebe sich zuwenden. Nach der von Prof. Conrad für das bereits in Nr. 359 der „Nordd. Allg. Ztg." erwähnte Werk „Die deutschen Universitäten" aufgestellten Statistik kamen 21—25 pCt. der Studirenden auf preußischen Universitäten aus Kreisen mit akademischer Bildung. Zu 7 pCt. waren Söhne höherer Beamten resp. von Geistlichen. Ein volles Drittel waren Söhne von Kaufleuten, Industriellen und Grundbesitzern, wobei zu bemerken ist, daß verschiedentlich die kleineren Leute viel stärker vertreten waren, als die Mitglieder der wohlhabenderen Klassen. Es stimmt vollständig hierzu, wenn auch der Prozentsatz derjenigen Studirenden außerordentlich groß ist, welche von kleineren Beamten und Lehrern ohne akademische Bildung der Universität zugeschickt werden, nämlich 23 pCt.

Bei den evangelischen Theologen ergriffen fast 20 pCt. den Beruf ihrer Väter; 58 pCt. der Söhne von Geistlichen, welche sich der Universität zuwendeten, studirten Theologie. Dagegen kamen aus höheren Beamtenkreisen verhältnißmäßig wenig Theologen her, ca. 6 pCt., über ein Drittel dagegen von Beamten und Lehrern ohne akademische Bildung; Bauern lieferten 14 pCt., Industrielle und Handwerker 13 pCt. Von den katholischen Theologen stammten 29 pCt. von Bauern, und ebensoviel von Beamten und Lehrern niederen Grades, 22,6 pCt. von Industriellen und Handwerkern. In einem direkten Gegensatze hierzu standen die Juristen, 18,5 pCt. waren Söhne höherer Beamten, und fast die Hälfte aller Söhne dieser Kategorie auf der Universität befanden sich in der juristischen Fakultät. Im Ganzen waren es 29 pCt., welche akademisch gebildete Väter hatten; von Subalternbeamten und Volksschullehrern fanden sich hier 11 pCt., namentlich reichten die Mittel der Lehrer nur selten aus, die Kosten dieses Studiums zu bestreiten. Bauernsöhne waren mit 9,5 pCt., die größerer Gutsbesitzer mit 6 pCt. vertreten, die Letzteren zeigten die größte Neigung für dieses Studium, aber auch Kaufleute lieferten 18,5 pCt., Industrielle und Handwerker dagegen nur 5,5 pCt.

Die Söhne der Aerzte folgten mit Vorliebe dem Berufe ihrer Väter (55,2 pCt.), bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Aerzte konnten sie aber doch nur 7,5 pCt. stellen; aus akademisch gebildeten Kreisen kamen 20 pCt., ebenso viele von kleinen Beamten und Lehrern; Kaufleute, Industrielle und Handwerker lieferten 38 pCt. Ganz derselbe Prozentsatz floß aus dieser Kategorie der philosophischen Fakultät zu, dagegen nur 13 pCt. von akademisch gebildeten Vätern, die kleinen Beamten und Lehrer stellten 23,5 pCt., wovon der größte Theil sich dem philologischen Studium widmete.

Es ergiebt sich hieraus im Allgemeinen, daß der Bedarf an akademisch gebildeten Leuten bei uns mit nichten in erster Linie aus denjenigen Lebenskreisen gestellt wird, deren männliche Glieder selbst akademische Bildung haben. Ob nicht das Streben der Angehörigen anderer Lebens- und Gesellschaftskreise nach akademischer Bildung mehrfach einen minder gesunden Zug erkennen lasse, mag dahin gestellt bleiben.

Das unter dem 3. d. M. Allerhöchst vollzogene Gesetz, betreffend die **Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres;** ist gestern in folgendem Wortlaut amtlich publizirt worden:

„Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Ober-Gefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt. An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung. Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat. In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 2. Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in . . .	538	Bataillone und
	173	Halbbataillone,
die Kavallerie in . . .	465	Eskadrons,
die Feldartillerie in . .	494	Batterieen,
die Fußartillerie in . .	37	Bataillone,
die Pioniere in	23	Bataillone,
die Eisenbahntruppen in .	7	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Im Fall nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

§ 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§ 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht eingerufen sind, verweigert werden. Die Bestimmung des § 60 Ziffer 3 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§ 3. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 4. Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, und des § 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 11) treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II § 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigen aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Artikel IV.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt 1890 Seite 140) treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 Seite 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonventionen vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 658), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militairverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fuß-Artilleriebataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Cowes, den 3. August 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi."

Durch gestern amtlich publizirte kaiserliche Verordnung vom 24. Juli werden folgende Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen für **Helgoland** mit dem 1. Oktober in Kraft gesetzt:

1. das Impfgesetz vom 8. April 1874,
2. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 29. Juni 1887,
3. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juli 1887,
4. das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887,
5. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887.

In Frankfurt a. M. veröffentlichte das Wechselmaklersyndikat ein inoffizielles Kommuniqué, wonach der Finanzminister Dr. Miquel in einer gestern Vormittag mehreren Herren dem Syndikat gewährten Audienz die **Börsensteuer** als unvermeidlich bezeichnet hat, da dieselbe die einzige populaire Steuer sei, ohne deren Einführung auf die Gewährung anderer Steuern nicht zu rechnen wäre. Eine Kontingentirung der Steuer sei nicht geplant. Die Steuer würde in schonendster Weise erhoben werden.

Die russische Verordnung (avis du Département des Douanes, veröffentlicht im „Journal de St. Pétersbourg" vom 2. August Nr. 193), betreffend die Erhöhung der sogenannten **Laststeuer gegen deutsche Schiffe,** lautet in Uebersetzung folgendermaßen:

„Auf Grund der in Art. 827 des Zollgesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sind die in russische Häfen einlaufenden fremden Schiffe einer Tonnenabgabe im Betrage von 1 Rbl. per 2 Tonnen (= 1 Last) unterworfen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift besteht nur bezüglich derjenigen Länder, deren Flagge auf Grund gegenseitiger Verträge hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrtsabgaben dieselben Vergünstigungen genießt wie die russischen Schiffe, welche nur 5 Kop. per Last zu zahlen haben.

Es folgt hieraus, daß in Ermangelung dieser Gegenseitigkeit oder für den Fall der Nichtbeobachtung derselben die allgemeine Bestimmung in Kraft zu treten hat, derzufolge die Tonnenabgabe im Höchstbetrage (1 Rbl. per Last) zu entrichten ist.

Auf Grund dieser Erwägungen hat das Zolldepartement die Zollbehörde angewiesen, vom 20. Juli (a. St.) ab auf die deutschen Schiffe die Tonnenabgabe von 1 Rbl. per Last (= 2 Tonnen) sowohl bei der Ankunft als bei der Abfahrt in Anwendung zu bringen."

In dem Entwurfe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 lautete der 1. Absatz des § 6:

Die Krankenunterstützung ist vom vierten Tage nach Eintritt der Krankheit an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, jedoch höchstens für 13 Wochen zu leisten.

Schon aus dem Wortlaute ergiebt sich, daß die Krankenunterstützung volle 13 Wochen, d. i. volle 91 Tage gewährt werden sollte. Der Reichstag gab dem Gesetze die Fassung, wie sie jetzt in Abs. 1 und 2 des § 6 enthalten ist. Darnach sollte die ärztliche Behandlung und Gewährung von Arznei ꝛc. (Nr. 1) alsbald, ohne Beobachtung einer Karenzzeit, beginnen, die Dauer derselben aber nicht verkürzt werden, also 91 volle Tage betragen. Die Berechnung dieser 91 Tage wäre nur in der Weise denkbar, daß der Beginn auf den Moment gesetzt würde, in welchem zuerst ärztliche Behandlung ꝛc. gewährt ist, so daß z. B., wenn letzteres am 1. Januar 3 Uhr Nachmittags der Fall gewesen, dieselbe um 3 Uhr Nachmittags des 2. April — des 92. Tages — aufhörte. Eine solche Berechnung aber von Moment zu Moment, welche für die Verwaltung des Versicherungswesens die größten Unzuträglichkeiten mit sich führen würde, ist dem Krankenversicherungsgesetz überhaupt unbekannt, bei Anwendung seiner Bestimmungen ist nur die Rechnung nach vollen Tagen zulässig. Es bleibt

---

Feuilleton der Norddeutschen Allg. Zeitung.

42 Berlin, den 9 August 1893.

Auf heiligem Boden.

Roman von O. Ernst.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Des Fürsten Stimme brach in tiefem Mitgefühl.

Miß Dorcas verstand den Fürsten plötzlich ganz. Auf ihren Zügen malte sich grenzenloses Erstaunen.

„Sie glauben", fragte sie zweifelnd, „daß Mr. Ashley eine andere Empfindung für mich hegen könnte, als die der Hochachtung, der Ergebenheit?"

„Nicht ich allein" — brach der Fürst los, „auch Mrs. Ashley! Sehen Sie denn nicht, daß sie sich verzehrt, — dahinsiecht — daß der Verlust der Liebe ihres Gatten — ihr den Tod —"

Er barg sein glühendes Gesicht in beiden Händen und schluchzte laut.

Miß Dorcas ließ diesen Ausbruch schmerzlichen Gefühls vorübergehen und sagte dann gelassen:

„Nicht wahr, Sie halten meine Gegenwart in diesem Hause für unheilvoll und bieten mir Ihre Hand, mich aus demselben hinauszuführen. Weiß Mrs. Ashley darum?"

Der Fürst fuhr mit dem Ausdruck so aufrichtigen Staunens aus seiner gebeugten Stellung auf, daß Miß Dorcas seiner Versicherung von Ellen's völliger Ahnungslosigkeit über seinen Entschluß nicht erst bedurfte.

Mit seltsam weichem Ton sagte sie nach kurzem Nachdenken:

„Sie sind ein edler Mann, Ghika. Sie lieben Mrs. Ashley und wollen ihr Glück auf Kosten des eigenen retten! Ich will Ihnen dazu behülflich sein, wenn auch nicht in der Weise, die Sie ersonnen. Habe ich Ihrer Freundin unabsichtlich Veranlassung zu Kummer und Sorgen gegeben, so werde ich sie jetzt dafür entschädigen. Um meinetwillen soll keine Unschuldige leiden. Ich habe Einfluß genug auf Ashley, ihn zu ihr zurückzuführen, wenn er sich wirklich zu mir verirrte. Ich werde ihre Bedeutung in seinen Augen heben, indem ich dieselbe anerkenne. Verlassen Sie sich darauf, ich gründe das Glück der Beiden auf festerer Basis."

„Ich danke Ihnen herzlich", entgegnete der Fürst nicht ohne Verlegenheit — „aber würde Ihr vortrefflicher Zweck nicht vollständiger — wenn Sie das Haus —?"

„Sie irren", erklärte die Dame entschieden. „Wenn ich jetzt plötzlich ginge, würde Ashley überzeugt sein, daß seine Frau mir dazu Veranlassung gegeben, und ihr das nachtragen. Bedarf er doch meiner für die Ausführung seiner Zwecke, die im erster Linie stehen. Ellen's Verständniß für ihres Mannes Streben zu wecken, ihm in ihr die Helferin zu geben, die er in mir sucht, diese Aufgabe läßt sich nur allmälig lösen".

„Ich glaube kaum", warf Ghika ein, „daß ihre schwankende Gesundheit — Sie haben wohl kaum bemerkt, wie traurig verändert —"

„Auch diese Verlässnißß werde ich nachholen", entgegnete Miß Dorcas ernst. „Da sich hier kein tüchtiger Arzt befindet, soll Mr. Ashley einen aus Jerusalem kommen lassen. Ich selbst werde sie pflegen und zweifle nicht, daß in Kurzem ihr körperliches, wie ihr seelisches Gleichgewicht wieder hergestellt sein wird. Sind Sie damit zufrieden, Fürst?"

„Ihre Zuversicht möchte ich nur zu gern, aber —"

„Fürchten Sie nichts. — Wenn ich eine Sache in die Hand nehme, so führe ich sie auch aus. Sie sollen Ihr Vertrauen zu mir nie bereuen!"

„Und warum — da wir doch nun so gute Freunde — wollen Sie sich nicht entschließen, mich durch Ihre Hand —"

„Nichts mehr von diesem Nothbehelf," verbot sie. „Sie behalten Ihre Freiheit."

„Ich bin indeß," versicherte er, „des Junggesellenlebens herzlich — und würde mich gern —"

„Ihrer Verheirathung steht nichts im Wege," sagte Miß Dorcas kühl, „sofern Sie nur mich dabei aus dem Spiel lassen."

„Sie selbst wollen doch nicht ledig," — wagte er einzuwerfen.

„Ich werde mich nie verheirathen," erklärte Miß Dorcas ernst. Sie versank dann in Sinnen, das der Fürst nicht zu unterbrechen wagte, das ihn aber bedrückte.

Eine Weile hatte die Stille zwischen den Beiden schon gedauert, als plötzlich ein schriller, heulender Ton durch das geöffnete Fenster drang. Er zog sich lang hin, wurde schwächer und schwächer, erstarb endlich, man wußte nicht, ob nah, ob fern.

„Das Abfahrtssignal des Lloyddampfers," sagte Ghika, sich unwillkürlich erhebend.

„Es wird spät," bemerkte Miß Dorcas, wie aus einem Traum erwachend. „Mrs. Ashley wird wohl ausgeschlafen haben. Bitte klingeln Sie nach Lea. Sie mag hinaufgehen und fragen, ob wir zum Thee im Wohnzimmer willkommen sind."

II.

Kurze Zeit nachdem Josef die Zionsherberge verlassen, hielt vor derselben ein Planwagen, aus welchem Frau Mannhardt und Ruth stiegen. Die suchenden Blicke Beider begegneten zuerst dem Wirth, der die Verwandten herzlich begrüßte und ins Haus führte.

„Josef ist nicht dabeim," sagte er im Gehen zu seiner Schwester.

„Wie kommt das?"

„Er bringt Herrn Storm's Gepäck nur eben auf den Dampfer und wird bald wieder hier sein."

Ruth horchte hoch auf, als ihre Mutter fragte, ob der Maler denn nun endlich abzöge, und athmete leichter, als Rosner von einer kurzen Abwesenheit behufs landschaftlicher Studien sprach. „Geh' in Deines Bruders Kammer und lege seine Sachen zurecht, daß ich sie dann selbst in die Truhe packen kann" befahl die Müllerin ihrer Tochter, die sofort gehorchte.

Es litt Frau Mannhardt nicht lange im Hause. Sie erwartete ihren Sohn mit Ungeduld und setzte sich, um ihn schon von Weitem kommen zu sehen, vor die Thür, wohin ihr Bruder ihr bald darauf folgte. „Hat der Fürst sein Geld erhalten?" fragte Frau Mannhardt, deren scharfes Auge Nikel am Fenster von Ghika's Zimmer erspähte.

„Ja, heute," entgegnete Rosner. „Und es war hohe Zeit, denn ich hatte ihm ziemlich hohe Vorschüsse gemacht. Er versteht nicht, zu sparen, baut eine Villa, wo ein Häuschen genügt hätte."

„Der Bau bringt Geld unter die Leute," warf die Frau ein.

„Und fördert weltliche Gelüste nach Pracht und Herrlichkeit. Ich fürchte, Schwester, die fürstliche Niederlassung, um die Du Dich so bemühtest, bringt der Gemeinde keinen Segen."

„Im Gegentheil. Der Fürst wird ihr zu Ansehen verhelfen."

„Wie meinst Du das?"

„Waren es bisher nicht nur Bauern und Handwerker, die sich hier ansiedelten? Wer fragte nach uns? Wem galten wir etwas?"

„Dem Demüthigen giebt der Herr Gnade", mahnte der Wirth.

„Steigt dieser nicht herab, um sich uns anzuschließen?" eiferte die Müllerin. „Und daß er so etwas thut, gereicht der Gemeinde zu hoher Ehre."

„Er hat sich bisher nicht zu unserem Glauben bekannt."

„Wer sich unter uns niederläßt, gehört zu uns", erklärte die Frau.

„Wer nicht der Widerkunft des Herrn wartet, ist kein Templer."

„Was nicht ist, kann noch werden", meinte Frau Mannhardt mit schlauem Lächeln. „Sorgen wir nur, daß ihm das Leben hier gefällt, gewinnen wir sein Herz — seine Sinne!"

„Wie das?" fragte Rosner stutzig werdend.

„Je nun, geben wir ihm ein Templermädchen zur Frau."

„Du denkst doch nicht daran, Schwester —?"

„Warum nicht?"

„Ein Fürst —"

„Was Fürst! An dem Titel liegt ihm blutwenig. Wäre er hochmüthig, würde er dann mit uns verkehren, wie er es thut? — Laß ihn nur wissen, daß wir hier sind, und Du wirst sehen, wie er mich und — Ruth begrüßt."

„Er ist nicht zu Hause, sondern bei Ashley", sagte Rosner.

Frau Mannhardt's eben noch so triumphirende Miene verfinsterte sich. Nach einer Pause aber sagte sie fast höhnisch: „Ich müßte eigentlich der Miß Dorcas ihren Besuch erwidern."

„Und dabei könntest Du auch Mrs. Ashley sehen."

Sie stand auf, besann sich dann aber und meinte: „Ich würde den Josef dann am Ende verfehlen."

„Wie solltest Du das! Fahre immerhin mit Ruth zum Pfarrhaus; ich schicke dem Josef einen Boten hinunter und lasse ihm sagen, daß er Euch von dort abholt. Abschied haben wir so wie so schon genommen."

(Fortsetzung folgt.)